

freierung des deutschen Volkes in Kraft gesetzte Gesetzgebung auch weiterhin in Kraft ist".⁸²

- 31 So allgemein läßt sich dies freilich nicht sagen. Denn „in Kraft“ waren diese Gesetzgebungsakte der Alliierten und der deutschen Stellen bereits im Jahre 1970 nicht **akte** gegen NS-Organisationen ihre seinerzeit eingetretene Rechtswirksamkeit nicht Bestandskraft erwachsen. Soweit die Verbote unmittelbar durch Rechtsnormen erfolgschzeitlich entstandenem Gewohnheitsrecht; es bestand und besteht eine langanhaltende Rechtspraxis, seinerzeit verbotene NS-Organisationen als rechtlich verboden akzeptiert und getragen.
- 32 Dies gilt etwa für das Verbot der **NSDAP und anderer NS-Organisationen** einschließlich der SS und der Waffen-SS. Gem. Art. 1 des KR-Gesetzes Nr. 2 v. 10. 10. 1945 waren die „NSDAP, ihre Gliederungen, die ihr angeschlossenen Verbindungen die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden, ... sowie diejenige (dieses) Gesetz abgeschafft und für ungesetzlich erklärt“ waren,⁸⁴ „durch Nr. 2 wurde zwar durch das Gesetz Nr. 16 der Alliierten Hohen Kommission (- AHK - der drei westlichen Besatzungsmächte) v. 16. 12. 1949 „außer Wirksamkeit“ gesetzt. „Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die Rechtsfolgen von Maßnahmen, die aufgrund einer durch dieses Gesetz unwirksam gewordenen oder aufgehobenen Rechtsvorschrift getroffen worden sind, ... nicht berührt.“ Mit anderen Worten: An der durch das KR-Gesetz erfolgten Illegalisierung der genannten NS-Organisationen, der SS und der Waffen-SS änderte sich nichts.⁸⁵
- 33 Das galt auch für die Folgezeit. Mit dem (am 6. 5. 1955 erfolgten) Inkrafttreten des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei westlichen Besatzungsmächten abgeschlossenen völkerrechtlichen „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (sog. **Überleitungsvertrag** - ÜV -)⁸⁶ war der Bundesgesetzgeber zwar ermächtigt worden, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften

82 Im engl. Original des Berichts heißt es: „The express prohibition of nazi organizations and legislation enacted by Allied and German authorities for the effect that the from National Socialism and militarism continues to be in force“, vgl. United Nations General Assembly, 25th session, A/8056, 24. 9. 1970, S. 15.

83 Vgl. C. Pawlita/F. Steinmeier, DuR 1980, 393 [406 bei Fußn. 107 u. 108]; HessVGH, NJW 1986, 2660; NJW 1986, 2662; M. Herdegen, EuGRZ 1986, 441.

84 Nach Nr. 55 des Anhangs gehörten dazu die „SS (Schutzstaffeln) einschließlich der Waffen-SS, des SD (Sicherheitsdienst) und aller Dienststellen, die Befehlsgewalt über die Polizei und SS gleichzeitig ausüben.“

85 So zu Recht auch der Petitionsausschuß des BTag in einem Schreiben v. 23. 10. 1985: „Verbot und Auflösung der SS (Schutzstaffeln) und der Waffen-SS durch Gesetz des Alliierten Anl. 2, S. 22, zit. nach M. Kutschal/H. Stein (Fußn. 67), S. 192 [196].“

86 Vgl. BGBl. 1955 II S. 405.

künftig aufzuheben oder zu ändern;⁸⁷ diese Ermächtigung bezog sich aber⁸⁸ nicht auf „vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften“, die „weder aufgehoben noch geändert werden“ durften; nach Art. 1 II ÜV durfte der Bundesgesetzgeber - noch geändert werden“ - Rechtsvorschriften des Kontrollrats nur „außer Wirkung von Ausnahmen abgesehen - Rechtsvorschriften des Kontrollrats in der Folgezeit samkeit setzen“. Auf dieser Grundlage erließ der Bundesgesetzgeber in der Folgezeit nach 1955 zwar mehrere Gesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts, darunter das Gesetz v. 23. 7. 1958, durch das u. a. das Gesetz Nr. 5 der Militärregierung aufgehoben worden ist.⁸⁹ Die durch das KR-Gesetz Nr. 2 erfolgte und durch Art. 2 Nr. 3 des AHK-Gesetzes Nr. 16 bestätigte Illegalisierung der genannten Naziorganisationen (einschließlich der SS und der Waffen-SS) wurde jedoch nicht „rückgängig“ gemacht.

Daran hat sich auch durch das am 15. 3. 1991 erfolgte Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. 9. 1990 im Zusammenhang mit der staatlichen Vereinigung Deutschlands nichts geändert. Denn Art. 7 des Zwei-plus-Vier-Vertrages sieht „lediglich“ eine ex-nunc-Wirkung vor: Die vier Mächte „beenden“ mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre bis dahin noch ausgeübten „Rechte und Verantwortlichkeiten“ sowie die „entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken“. Mit anderen Worten: Soweit durch besatzungsrechtliche Vorschriften vor dem 15. 3. 1991 Maßnahmen getroffen oder Rechtsakte erlassen worden sind, werden diese durch die in die Zukunft gerichteten Beendigungs-Erklärungen in Art. 7 des Zwei-plus-Vier-Vertrages nicht berührt, insbesondere nicht nachträglich - mit Wirkung für die Vergangenheit - aufgehoben.

II. Völkerrechtliche Festschreibung von alliierterem „Befreiungsrecht“

Einzelne ehemals besatzungsrechtliche Regelungsinhalte (mit Modifikationen) sind explizit für die Zukunft „festgeschrieben“ worden, und zwar durch völkervertragsrechtliche Regelungen.

Dies gilt etwa für den Bereich der „**Wiedergutmachung**“. Insoweit hat die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der früheren besatzungsrechtlichen Vorgaben ständige Verfolgung auf der Grundlage der früheren besatzungsrechtlichen Vorgaben fortbestehende spezifische völkerrechtliche Verpflichtungen übernommen.⁹⁰

Entsprechendes gilt etwa auch für die endgültige **Liquidation des ehemaligen I.G. Farben-Unternehmensimperiums**.⁹¹ Diese Frage könnte künftig durchaus praktische Relevanz erlangen, wenn die bis heute noch fortbestehende I.G. Farben AG i. L.

87 Vgl. Art. 1 I 1 des Ersten Teils des ÜV.

88 Vgl. Art. 1 I 3 und III des Ersten Teils des ÜV.

89 Vgl. dazu auch HessVGH, NJW 1986, 2660.

90 Vgl. den Dritten, Vierten und Fünften Teil des ÜV i. d. F. v. 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II S. 405); vgl. auch W. R. Beyer, Vom Ende der Wiedergutmachung. DuR 1980, 273; im Gefolge des Zwei-plus-Vier-Vertrages wurde durch die Vereinbarung vom 27./28. 9. 1990 zum ge des Zwei-plus-Vier-Vertrages und zum Überleitungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 1386) der Überleitungs-Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag hat die Bundesrepublik Deutschland jedoch völkerrechtlich „bestätigt“, daß die in den einschlägigen Teilen des aufgehobenen ÜV „festgelegten Grundsätze in bezug auf die innere Rückerstattung, die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die äußeren Restitutions sowie die Fortgeltung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes und die Fortgeltung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes nicht beeinträchtigt“ werden; die „den Opfern der NS-Verfolgung und ihren Hinterbliebenen zuerkannten Entschädigungsrenten werden weiterhin nach den geltenden Bestimmungen gewährt.“

91 Vgl. dazu KR-Gesetz Nr. 9 v. 30. 11. 1945 sowie Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission v. 17. 8. 1950 (Abl. AHK S. 534); vgl. auch BVerfG (Kammer), NJW 1996, 2722.

(= in Liquidation) weiterhin versuchen sollte, frühere Vermögenswerte (etwa in den neuen Bundesländern gelegene Grundstücke) „freizubekommen“ und ihre frühere Tätigkeit fortzusetzen. Insoweit ist zu beachten, daß die Bundesrepublik Deutschland durch die Vereinbarung v. 27./28. 9. 1990 zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag⁹² völkervertragsrechtlich – ungeachtet der im übrigen erfolgten Aufhebung des Deutschlandvertrages und des Überleitungsvertrages (mit Ausnahme der in Ziffer 3 der Vereinbarung v. 27./28. 9. 1990 aufgeführten Einzelbestimmungen⁹³) – vornunmehr als völkerrechtliche Vertragspflichten – zu erfüllen. Dazu gehört etwa die Verpflichtung, daß die BReg sich hinsichtlich der I.G. Farbenindustrie AG i. L.⁹⁴ „nach besten Kräften (bemüht), eine zufriedenstellende Lösung entsprechend den in Art. 11 des Ersten Teils (des Überleitungsvertrages) zum Ausdruck gebrachten Zielen zu erreichen“.⁹⁵ In Art. 11 I ÜV war festgelegt worden, daß „die von der Alliierten Hoheit und Liquidation der I.G. Farbenindustrie AG i. L. ... in dem Umfang, in dem sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, in Kraft (bleiben), bis die Liquidation der I.G. Farbenindustrie AG i. L. gemäß den genannten Vorschriften vollständig durchgeführt ist“ (S. 1); diese Rechtsvorschriften sollten „bis zur vollständigen Abwicklung dieser Rechtsverhältnisse in Kraft“ bleiben (S. 2). Nach Abs. 2 jenes Art. 11 ÜV war und ist die BReg verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die nach den einschlägigen Vorschriften „angeordneten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden“.

92 Vgl. BGBl. II S. 1386; BTag-Drucks. 13/8944.

93 Diese beziehen sich u. a. auf die in Art. 2 II 1 des Ersten Teils des ÜV normierte Regelungsmaßnahme der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem Recht begründeten oder festgestellten Rechten und Verpflichtungen.“

94 Zur einschlägigen Rechtsetzung der Besatzungsmächte und deren Umsetzung in bezug auf die I.G. Farben vgl. u. a. *G. v. Schmoller/H. Maier/A. Tobler*, Handbuch des Besatzungsber 1945 – (übersetzt und bearbeitet von der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik Hamburg), 1986, Einleitung von *K. H. Roth*, S. XIII ff. m. w. N.; *J. Borkin*, Die unheilige Nachfolger, in: Archivmitteilungen, 1966, Heft 3 u. 4; *R. Kühlewein*, Die Aufspaltung des I.G.-Farben-Vermögens, NJW 1950, 813; *W. Cartellieri*, Die Aufspaltung des Vermögens der I.G. Farbenindustrie AG, BB 1950, 636; *B. Mumm*, Zur heutigen Rechtslage der I.G. (Westzonen), BB 1951, 827; *R. Kröner/H. Göring*, Umtausch der I.G.-Aktien, BB 1953, 303; *BVerfG* (Kammer), NJW 1996, 2722.

95 Vgl. Nr. 4.b der Vereinbarung v. 27./28. 9. 1990, BGBl. II S. 1386.

Grundgesetz

Mitarbeiterkommentar
und
Handbuch

Herausgegeben von

Professor Dr. Dieter C. Umbach

Universität Potsdam,
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht a. D.

und

Dr. Thomas Clemens

Richter am Bundessozialgericht, Kassel,
Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam

Band II



C. F. Müller Verlag · Heidelberg



PL 374 448-2 + 3

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© 2002 C. F. Müller Verlag, Hüthig GmbH & Co. KG, Heidelberg
Printed in Germany
Satz: Mitterweger & Partner Kommunikationsgesellschaft mbH
Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg
ISBN 3-8114-3095-5

Vorwort der Herausgeber

Daß Bücher ihre eigenen Schicksale haben, ist eine alte Weisheit, die auch für diesen Kommentar gilt. Die Herausgeber, die Autorinnen und Autoren sowie der Verlag mußten die klassischen leidvollen Erfahrungen machen: Auch dieses Buch erscheint viel später als geplant und ist viel dicker geworden als vorgesehen. Für den ersten Umstand sind ganz überwiegend die Herausgeber – wenn auch aus guten Gründen – verantwortlich, für den zweiten – ebenfalls mit guten Gründen – die Autorinnen und Autoren.

Mit dem MAK II, dem Mitarbeiter-Kommentar zum Grundgesetz, liegt der Zwillings-Kommentar zum MAK I, dem Mitarbeiter-Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, vor. Es war eine nachliegende Konsequenz, mit dem Autorenkreis der heutigen und früheren wissenschaftlichen Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht dem Kommentar zum Verfassungsprozeßrecht einen des materiellen Verfassungsrechts an die Seite zu stellen, zumal es diese Kombination aus gleicher Feder noch nicht gibt. Dabei soll einerseits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ihre freundlich-kritische – bisweilen auch nur kritische – Analyse im Vordergrund stehen, andererseits eine praxisorientierte, wissenschaftsfeste, Verfassungspolitik-sensible Problemerkreativität: Zu welchen Problemen des materiellen Verfassungsrechts können sich andeutende Entwicklungen führen, aus denen sich dann möglicherweise ein Streit vor dem Bundesverfassungsgericht ergeben kann?

Dementsprechend sind die Kommentierungen, da, wo es ersichtlich oder voraussichtlich darauf ankommt, auch bewußt „Gemeinschaftsrecht-sensibel“ ausgerichtet und tragen der wachsenden Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung für den nationalen Rahmen Rechnung. Neu und notwendig ist daher auch die erläuterte Europäische Grundrechte-Charta, die in Zukunft eine Rolle neben dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes erfüllen könnte. Hierin liegt ein weiteres Element der zunehmenden europarechtlichen Dimension des deutschen Verfassungsrechts, die ebenso wie die sich verstärkende internationale Verflechtung in mehreren Kommentierungen deutlich wird. Berücksichtigt sind ferner die jüngsten Grundgesetzänderungen vom November 2001 und Juli 2002 sowie auch weitere rechtspolitische Diskussionen und die inzwischen ergangenen neuesten Bundesverfassungsgerichts-Entscheidungen bis 2001/2002. Alle diese Aspekte beantworten zugleich die verständliche Frage, ob noch ein weiterer Grundgesetz-Kommentar angesichts der bereits erschienenen – oft sehr überzeugenden – Kommentare erforderlich und sinnvoll sein kann. Ihm kommt indes – neben anderen Kriterien – insofern eine Sonderstellung zu, als er der einzige zweibändige ist und damit einen Mittelplatz zwischen den nur aus einem Band bestehenden und den „alten“ mehr- oder sogar vielbändigen Grundgesetzkommentaren einnimmt. Ob und inwieweit der MAK II wirklich „gebraucht“ wird, müssen die Leser entscheiden. Natürlich ist auch dieser Kommentar nicht völlig homogen. Verschieden sind schon die curricula der Herausgeber, die auch durch ihre ‚Lehrer‘ – Th. Clemens durch Betermann und Böckenförde/D. C. Umbach durch Forsthoft, Bartlsperger, Fallner und Zeidler – unterschiedlich geprägt wurden. Nichts anderes gilt für die Autoren, die in ihrer Zeit am Bundesverfassungsgericht zumeist eine unverkennbare Prägung durch die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Richterpersönlichkeit erfahren haben. Dies